

**Eignungsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Architektur der Hochschule
Kaiserslautern
vom 06.05.2020**

(Hochschulanzeiger Nr. 4/2020 vom 29. Mai 2020, S. 14)

Geändert durch Ordnung vom:

- 08.12.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 13 vom 22. Dezember 2020, S.19)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt ab dem WS 2020/2021 für alle Bewerber*innen für den Bachelorstudiengang Architektur.

Aufgrund des 7 Absatz 2 Nummer 2 und des § 86 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 15.01.2020 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 22.01.2020 dazu Stellung genommen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25.03.2020, Aktenzeichen 7211-0019#2020/0007-150115423, das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Eignungsprüfungskommission
- § 6 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 7 Eignungsprüfung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Täuschungshandlungen
- § 10 Wiederholungsprüfung
- § 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Kaiserslautern ist entsprechend der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Das Studium der Architektur erfordert eine besondere Kombination unterschiedlicher Fähigkeiten wie Kreativität in Idee und Umsetzung, räumlichem Darstellungsvermögen und konzeptionellem Denken. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerbenden die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen, so dass ein erfolgreicher Studienverlauf erwartet werden kann. Diese Fähigkeiten werden in der Eignungsprüfung durch die Bewertung der Aspekte Kreativität, künstlerischem und handwerklichem Geschick, räumlichem Darstellungsvermögen und konzeptionellem Denken abgeprüft.

§ 3 Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerbenden haben im Rahmen von einem Portfolio (§ 4 Abs. 2) die persönliche Eignung darzustellen.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss jeweils bis zum 1. Juni eines Jahres im Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Die Bewerbenden haben ihrem Antrag ein digitales Portfolio in Form einer PDF-Datei beizufügen. Das Portfolio umfasst sechs Seiten mit folgendem Inhalt:

1. Angabe von gegebenenfalls vorliegender studiengangsspezifischer Ausbildungen und Praktika (1 Seite | ohne Nachweis)
2. Fünf Arbeitsproben (5 Seiten | A4) zu den zu bewertenden Aspekten: Kreativität, künstlerische und handwerkliche Befähigung, räumliches Darstellungsvermögen und konzeptionelles Denken

§ 5 Eignungsprüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfungskommission besteht aus zwei Prüfenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Eignungsprüfungskommission werden vom Fachbereichsrat eingesetzt. Zu Prüfenden können nur Personen eingesetzt werden, die gemäß § 4 ABPO (Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern) Prüfende sein können. Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission wählen unter den Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden

(2) Die Eignungsprüfungskommission nimmt die Bewertung nach vollständiger Kenntnisnahme der eingereichten Portfolio gemäß § 4 Absatz 2 vor und stellt das Ergebnis fest. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Punktzahl für ein Portfolio einigen, wird das arithmetische Mittel ermittelt.

§ 6 Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung sind die Bewerber nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zuzulassen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 10 nicht mehr zulässig ist.

§ 7 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird durch das Erreichen von mindestens sechs Punkten in der Bewertung des Portfolios (§ 4 Absatz 2) bestanden. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn das Portfolio mit weniger als sechs Punkten bewertet wurde.

(2) Die maximale Punktevergabe für die Inhalte des Portfolios ergibt sich aus den folgenden Bereichen:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Ausbildung und Praktika | - 2 Punkte |
| 2. Befähigung (Arbeitsproben) | - 7 Punkte |

(3) Die Eignung der Bewerbenden zum Studium der Architektur wird von der Eignungsprüfungskommission durch eine Bewertung mittels Vergabe von Punkten für die in Absatz 2 definierten Bereiche ermittelt. Für das Vorliegen studiengangsspezifischer Ausbildungen oder Praktika kann jeweils ein Punkt vergeben werden. Die Punkte für die Arbeitsproben nach Absatz 2 Nummer 2 werden unter Berücksichtigung der Aspekte Kreativität, künstlerische und handwerkliche Befähigung, räumliches Darstellungsvermögen und konzeptionelles Denken wie folgt vergeben:

- | | |
|-----------------------------------------------|------------|
| 1. Kreativität | - 2 Punkte |
| 2. Künstlerische und handwerkliche Befähigung | - 3 Punkte |
| 3. Räumliches Darstellungsvermögen | - 1 Punkt |
| 4. Konzeptionelles Denken | - 1 Punkt |

Eine Vergabe von halben Punkten ist möglich. Die erreichten Punkte werden für die Ermittlung des Gesamtergebnisses addiert, eine Rundung auf eine volle Punktzahl erfolgt nicht.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission gibt den Bewerbenden nach dem Verfahren das Gesamtergebnis bekannt. Liegt eine Eignung aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung vor, erhalten die Bewerbenden hierüber eine Bescheinigung. Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies den betreffenden Bewerbenden schriftlich mitgeteilt; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind einer oder einem Bewerbenden die erzielten Punkte für die einzelnen Bereiche nach Absatz 2 bekannt zu geben.

(5) Die Belange von Bewerbenden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8 Niederschrift

Über die Bewertungen der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die folgende Angaben aufzunehmen sind:

1. Namen der Mitglieder der Eignungsprüfungskommission, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben
2. Namen der Bewerbenden
3. Erzielte Punkte in den einzelnen Bereichen des Portfolios eines oder einer Bewerbenden
4. Erzielte Gesamtpunktzahl
5. Besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 9 Täuschungshandlungen

(1) Versuchen Bewerbende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Eignungsprüfungskommission

1. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
2. die Prüfungsleistung mit „nichtausreichend (5)“ bewerten oder
3. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an Eignungsprüfungen der Hochschule Kaiserslautern ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist die oder der Bewerbende von der Eignungsprüfungskommission anzuhören.

§ 10 Wiederholungsprüfung

Hat die oder der Bewerbende die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur einmal wiederholen; dabei ist das gesamte Portfolio zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in einem mit ärztlichem Attest nachgewiesenen Krankheitsfall zulässig.

§ 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die oder der Bewerbende kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung bei dem Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in Gegenwart einer oder eines Bediensteten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 06.05.2020

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern